

Satzung für den Besuch des „Maukinderhauses“ des Marktes Eisenheim (Maukinderhausbenutzungsatzung)

§ 1 Rechtliche Grundlagen

Das Kinderhaus wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes (BayKIBIG) und anderer gesetzlicher Bestimmungen geführt. Die Einrichtung dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Das Kinderhaus steht unter der Trägerschaft des Marktes Eisenheim.

§ 2 Aufnahmekriterien

1. Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten, Religionen und besonderer Bedürfnisse aufgenommen.
2. Aufnahmeberechtigt sind Kinder ab dem 7. Lebensmonat bis zur vierten Grundschulklasse. Ebenso können Kinder mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen aufgenommen werden.
3. Das Kinderhaus steht Kindern mit Wohnsitz im Markt Eisenheim bevorzugt offen.
4. Ausnahmen können, wenn zu Beginn des Kindergartenjahres freie Plätze vorhanden sind, in Einzelfällen zugelassen werden. Sie bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Markt Eisenheim sowie dem Einvernehmen mit der Wohnsitzgemeinde (schriftlicher Nachweis der Kostenübernahme)
5. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach der Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe nach folgender Kriterienpriorität und Reihenfolge vorgenommen.
 - a) Kinder deren Personensorgeberechtigten alleinerziehend sind und sich in Ausbildung oder Studium befinden. Unter alleinerziehend ist zu verstehen, dass der jeweilige Personensorgeberechtigte allein mit dem Kind zusammen lebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird.
 - b) Kinder, deren Personensorgeberechtigten allein erziehend und sozialversicherungspflichtig berufstätig sind. Ein Arbeitsnachweis bzw. gültiger Arbeitsvertrag ist bei der Anmeldung vorzulegen.
 - c) Kinder, deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden. (z.B. schwere Erkrankung eines Elternteils)
 - d) Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide sozialversicherungspflichtig berufstätig sind. Entsprechende Arbeitsnachweise bzw. gültige Arbeitsverträge sind bei der Anmeldung vorzulegen.
 - e) Bei gleichen Voraussetzungen ist das Eingangsdatum des Antrages zu berücksichtigen. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muss neben den oben genannten Kriterien auch der Gesamtauslastung des Kinderhauses Rechnung getragen werden.
 - f) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme in die Kinderkrippe, in den

Kindergarten oder in die Schulkindbetreuung nach den in § 2 ,Abs.5 a – e, festgelegten Dringlichkeitsstufen.

- g) Kinder aus der Kinderkrippe können frühestens ab 2,5 Jahren in den Kindergarten wechseln.
Besteht eine Warteliste zur Aufnahme in die Kinderkrippe, kann der Wechsel auch vom Träger angeordnet werden. Voraussetzung für den vorzeitigen Eintritt ist die Einschätzung des pädagogischen Personals zur Kindergarteneignung des Kindes bezüglich seiner körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung

§ 3 Anmeldung

1. Der Anmeldezeitpunkt wird im Mitteilungsblatt der Marktes Eisenheim bekannt gegeben und erfolgt in der Regel am Anfang des Kalenderjahres. Grundsätzlich ist die Anmeldung während der Betriebszeit das ganze Jahr über möglich.
2. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Auskünfte zur Person insbesondere des Kindes und den Personensorgeberechtigten zu geben. Die Anmeldung erfolgt mittels Formblatt und wird von der Kinderhausleitung im Kinderhaus entgegengenommen.
3. Die Anmeldung für das gewählte Buchungsmodell gilt vom 1.9. bis zum 31.8. des folgenden Kalenderjahres .Bei Bedarf ist eine Änderung der Buchungszeit innerhalb des Kinderhausjahres zum 1. Februar oder bei Änderungen der Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten möglich. Soll das Kinderhaus ein weiteres Jahr besucht werden, muss ein neuer Buchungsantrag gestellt werden. Diese Anmeldungen sind bevorzugt zu behandeln.
4. Der Nachweis über die kinderärztliche Vorsorgeuntersuchung (gelbes Heft), sowie ein ärztliches Attest zum Beginn des Kinderhauseintritts sind vorzulegen.
5. Bei der Anmeldung des Kindes findet mit den Personensorgeberechtigten und den Gruppenleitungen ein ausführliches Aufnahmegespräch statt.
6. Alle personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Sozialdatenschutzes.
7. Grundschulkinder, die sowohl während dem Schuljahr, als auch in den Ferien das Kinderhaus besuchen, werden bevorzugt aufgenommen.
Grundschulkinder, die nur in der Ferienzeit das Kinderhaus besuchen wollen, werden nachrangig aufgenommen.

§ 4 Aufnahme

1. In der Regel erfolgen die Neuaufnahmen der Kinder zu Beginn des Kinderhausjahres, d. h. jeweils im September des Kalenderjahres. Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht termingebunden. Die Aufnahme erfolgt jeweils zum 1. eines Monats.
2. Die Aufnahme des Kindes wird den Personensorgeberechtigten schriftlich bestätigt. Ab diesem Zeitpunkt tritt der gegenseitige Vertrag in Kraft.

3. Die Entscheidung über die Einteilung in die jeweilige Kindergartengruppe liegt bei der Kinderhausleitung. Wünsche der Eltern werden, wenn möglich berücksichtigt. Die Ausgewogenheit von Jungen und Mädchen, sowie die Anzahl der Kinder in beiden Kindergartengruppen sollte bei der Aufnahme beachtet werden.

§ 5 Kinderhausjahr

Das Kinderhausjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

§ 6 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten des Kinderhauses sind in der Gebührensatzung geregelt.
2. Die Öffnungszeiten kann je nach Bedarf jährlich geändert werden
3. Der Elternbeirat wird bei der Gestaltung der Öffnungszeiten informiert und gehört.
4. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, im Rahmen ihrer verbindlich gebuchten Besuchszeiten, ihr Kind pünktlich und regelmäßig zu bringen und abzuholen. Während der Kernzeiten in den Kindergartengruppen (Beschäftigungszeiten der Kinder) von 9 Uhr bis 12 Uhr, sowie von 14 Uhr bis 16 Uhr, ist das Abholen der Kinder nur in Ausnahmefällen möglich. Ist ein Kind am Besuch des Kinderhauses verhindert, so ist dies der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Schließzeiten

1. Die Schließzeiten werden in der Regel in die bayrischen Ferienzeiten gelegt und am Anfang des Kinderhausjahres mit dem Träger, Eltern und Personal abgestimmt.
2. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt.
3. Das Kinderhaus kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden.

§ 8 Gebührensatzung

Die Höhe und Zahlungsform der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte, sowie deren Fälligkeit und Ende sind in der Gebührensatzung geregelt.

§ 9 Gebührenübernahme

Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme von der Besuchsgebühr kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Amt für Jugend und Familie auf Grundlage des § 90 i. V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt werden.

§ 10 Verpflegung, Medikamente, Rauchverbot

1. Für alle Kinder ab 10 Monate, besteht die Möglichkeit, am warmen Mittagessen im Kinderhaus teilzunehmen. Der Speiseplan wird monatlich zur Ansicht an der Infotafel im Kinderhaus ausgehängt.
2. Das Personal darf den Kindern Medikamente nicht verabreichen, außer dem Kind wird dadurch dauerhaft der Kinderhausbesuch verwehrt oder es dient einer lebensrettenden Maßnahme. Eine schriftliche Bestätigung der Personensorgeberechtigten ist dazu Voraussetzung.
3. In allen Räumen der Einrichtung und im Außenbereich des Kinderhauses besteht ein absolutes Rauchverbot.

§ 11 Unfallversicherung

Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs im Kinderhaus im Rahmen des Bayerischen Gemeindeunfallverbandes versichert. Die Inanspruchnahme des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes setzt eine schriftliche Unfallmeldung voraus. Die gesetzliche Unfallversicherung schließt zudem Erzieher/innen, Praktikanten/innen, sonstige Bedienstete, nebenberuflich tätige Mitarbeiter/innen, mithelfende Eltern, Elternbeiträge des Kindergartens sowie sonstige ehrenamtliche Tätige mit ein.

§ 12 Aufsicht

1. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe bzw. endet mit der Abholung des Kindes. Abweichende Bring- und Holzzeiten, sowie des Fernbleiben sind dem zuständigen Fachpersonal bekannt zu geben. Weitere Personen, die berechtigt sind, das Kind vom Kinderhaus abzuholen, müssen im Anmeldebogen oder auf einer gesonderten schriftlichen Erklärung genannt und dem pädagogischen Personal persönlich vorgestellt werden. Die abholende Person muss sich zum Zeitpunkt der Abholung in einem offensichtlichen zurechnungsfähigen Zustand befinden. Kindergartenkinder dürfen von Kindern erst ab dem vollendeten 12. Lebensjahr abgeholt werden.
2. Bei Veranstaltungen, an denen die Personensorgeberechtigten teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten, es sei denn, dass das Kind vom Fachpersonal z. B. für eine Aufführung von den Personensorgeberechtigten weggeholt wird. Die Kinder dürfen sich im Sinne der Förderung des Verselbständigungsprozesses und ihres Rechtes auf Freiräume, je nach Entwicklungsreife und der Fähigkeit, eine andere Bezugsperson anzuerkennen und bestimmte Regeln einzuhalten, im Kinderhausbereich und im Garten aufhalten und beschäftigen. Diese Regelung gilt für Schulkinder und Kindergartenkinder, die sich im letzten Kindergartenjahr befinden.

§ 13 Haftung

Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Bekleidung, sowie Spielsachen und sonstigen Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen.

§ 14 Krankheit

1. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen das Haus während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Kinder, die während des Kinderhausbesuches erkranken müssen durch die verständigten Eltern unverzüglich abgeholt werden.
3. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes und deren voraussichtlicher Dauer unverzüglich der Gruppenleitung mitzuteilen.
4. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten.
5. Die Wiederaufnahme eines Kindes in der Kinderhaus kann von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden.
6. Nach § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) können die zuständigen Behörden die Schließung des Kinderhauses anordnen.

§ 15 Kündigung durch den Träger

1. Zum Ende des Kindergartenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen (§ 1 Abs. 2).
2. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Kinderhaus-Benutzungssatzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kinderhauses ausgeschlossen werden (z. B. bei längeren, andauernden, unentschuldigten Fehlzeiten des Kindes).
3. Die Kündigung durch den Träger bedarf der Schriftform.

§ 16 Kündigung durch Erziehungsberechtigte für den Besuch des Kinderhauses und Teilnahme am Mittagessen

1. Kündigung für den Besuch des Kinderhauses durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig. Diese Regelung gilt auch bei Teilnahme am Mittagessen.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung für den Besuch des Kinderhauses nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig. Diese Regelung gilt auch bei Teilnahme am Mittagessen.

§ 17 Mitarbeit der Personensorgeberechtigung

1. Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kinderhaus hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab.
Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den

Mitarbeiter/innen zu vereinbaren.

2. Die Personensorgeberechtigten haben gemäß BayKiBiG zu Beginn des Kinderhausjahres einen Elternbeirat zu bilden (siehe dazu Artikel 14 Abs. 3-7 BayKiBiG).

Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Kinderhausleitung und Träger fördern. Er wird regelmäßig informiert und wird beratend gehört.

§ 18 Persönliche Ausstattung der Kinder

1. Die Krippenkinder müssen vom Elternhaus entsprechend mit Nahrung, Windeln Ersatzkleidung, Pfllegetücher und Pflegemitteln ausgestattet werden.
2. Alle Kinder brauchen jeden Tag zweckmäßige, strapazierfähige und wettergerechte Kleidung.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Mairkinderhausbenutzungssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Eisenheim,

MARKT EISENHEIM

Andreas Hoßmann
1. Bürgermeister